

„Es hat nicht für ein ganzes Leben gereicht“

Ein bekannter Blogger trug Lebensansichten in die Öffentlichkeit

Ein Blogger wird tot aufgefunden. Darüber berichtet eine Boulevardzeitung online. Sie schreibt von einem „Abschiedsbrief“, der „viele Internetnutzer und Fans beunruhigt haben dürfte.“ Sie zitiert daraus. Auch der Twitter-Account des Bloggers habe Fragen aufgeworfen, berichtet die Zeitung. Es heiße da: „Am Ende. Es hat nicht gereicht für ein ganzes Leben.“ Die Redaktion schreibt, dass die Polizei keine Hinweise auf ein Fremdverschulden habe. Eine Leserin der Zeitung kritisiert aus ihrer Sicht einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte), da die Redaktion die letzte Kommunikation eines Menschen veröffentlicht habe. Der Geschäftsführer der Online-Ausgabe der Zeitung nimmt Stellung. Der Tote sei ein bekannter Blogger gewesen. Zum Wesen des Bloggens gehöre die Aussendung von persönlichen Inhalten über eine eigene Website, flankiert von regelmäßigen Nachrichten über Medien wie etwa Twitter. Dass der Blogger Suizid begangen habe, sei aus Sicht der Redaktion berichtenswert, weil sich der Suizid durch seine selbst veröffentlichten Twitter-Botschaften angekündigt habe. Dies habe zu großer Sorge bei seinen zahlreichen Fans geführt. Diese Tweets hätte die Redaktion daher auch in den kritisierten Beitrag integriert. Weitere Begleitumstände zur Selbsttötung seien von der Redaktion nicht genannt worden.

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen, weshalb der Presserat die Beschwerde für unbegründet erklärt. Der Verstorbene ist in der Szene bekannt gewesen. Er hat die Öffentlichkeit selbst gesucht und auch seine Lebensansichten in die Öffentlichkeit getragen. Hierzu gehören auch die letzten persönlichen Nachrichten, bevor er sich das Leben genommen hat. Über den Suizid selbst berichtet die Redaktion zurückhaltend. Auch wenn die veröffentlichten Nachrichten sehr emotional sind, so hält der Beschwerdeausschuss ihre Veröffentlichung für noch akzeptabel und vereinbar mit der Richtlinie 8.7 des Pressekodex (Selbsttötung). (0647/16/2)

Aktenzeichen:0647/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet